


Gliederung

1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	2
2	ITW-Kriterien	3
2.1	Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring.....	3
2.2	Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	3
2.3	Weiterbildungsmaßnahmen.....	3
2.4	Spezielle Haltungsanforderungen	3
2.5	Vergrößertes Platzangebot	4
2.6	Sauberkeit der Tiere	5
2.7	Scheuermöglichkeiten	5
2.8	Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung	5
3	Definitionen und Mitgeltende Unterlagen	6

1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die Basiskriterien entsprechen den Anforderungen des **QS-Leitfadens Landwirtschaft Rinderhaltung** in den unten aufgeführten Kapiteln. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Wenn Auffälligkeiten bezüglich Verletzungen, Lahmheiten oder starken Verschmutzungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

 ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere
- 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen
- 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- 3.2.4 Stallböden
- 3.2.7 Platzangebot
- 3.2.14 Enthornen von Kälbern
- 3.3.1 Futtermittellieferung
- 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen
- 3.3.3. Lagerung von Futtermitteln
- 3.4.1 Wasserversorgung
- 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen
- 3.6.1 Gebäude und Anlagen
- 3.6.2 Betriebshygiene
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
- 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

2 ITW-Kriterien

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen durchgängig unter ITW-Bedingungen gehalten werden.

[Hinweis: Übergangsweise eingeschränkte Betrachtung (geplant bis 31. Dezember 2022): in Anlehnung an QS müssen alle (auch zugekaufte) Rinder mindestens die letzten sechs Monate vor der Schlachtung unter ITW-Bedingungen gehalten werden.]

Dieser Kriterienkatalog umfasst die Rindermast (inkl. Färsen- und Ochsenmast) und Mutter-/Ammenkuhhaltung.

2.1 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring

Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Das Antibiotikamonitoring erfolgt nach den Vorgaben des **QS-Leitfadens Antibiotikamonitoring Rindermast**.

 Infobrief Antibiotikamonitoring, Antibiotika-Datenbank


2.2 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Der Tierhalter muss am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm teilnehmen. Die Befunderhebung erfolgt nach den Vorgaben des **QS-Leitfadens Befunddaten in der Rinderschlachtung**.

 Infobrief Befunddaten, Befunddatenbank

2.3 Weiterbildungsmaßnahmen

Der Tierhalter oder ein verantwortlicher Mitarbeiter (z.B. Herdenmanager, Betriebsleiter) muss einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen zur Rinderhaltung teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Der Nachweis ist erstmals zum Erstaudit zu erbringen.

 Nachweis Weiterbildungsmaßnahme, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen

2.4 Spezielle Haltungsanforderungen

Alle Tiere müssen sich zumindest zeitweilig frei bewegen können.


Die Anbindehaltung ist in der Bullenmast sowie in der Mutter- und Ammenkuhhaltung verboten.

In der Färsen- und Ochsenmast ist die reine Anbindehaltung verboten. Sofern die Tiere in Anbindung gehalten werden, müssen sie sich an mindestens 120 Tagen im Jahr mindestens zwei zusammenhängenden Stunden pro Tag bewegen können. Die Bewegung kann durch Weidegang, durch Zugang zu einem Laufhof oder auch durch Zugang zu einer Bewegungsbucht erreicht werden. Die Bewegungsfläche muss pro Tier mindestens 4,5 m² betragen und aus einer mindestens 16 m² großen, zusammenhängenden Fläche bestehen. Es muss ein Tagebuch über die Bewegungszeit jedes einzelnen Tieres geführt werden. Ein Plan, auf dem die verfügbare Nettofläche und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen ist, muss im Audit vorliegen.

Hinweis: mit Start der Planung für die 2. Programmphase wird die Anbindehaltung neu bewertet. Langfristiges Ziel ist ein kompletter Ausstieg aus der Anbindehaltung in Färsen- und Ochsenmastbetrieben.

Bei der Haltung im Anbindestand müssen die folgenden Mindestmaße eingehalten werden:

	Standplatzbreite [cm]	Standplatzlänge [cm]
Tiere im Kurzstand	110	165
Tiere im Mittellangstand	110	200

 Dokumentation über die Nutzung der Bewegungsfläche; Plan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl

Tageslicht

Jeder Stall muss Tageslichteinfall haben, wobei das Licht möglichst gleichmäßig in den Tierbereich einfallen soll.

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Bei unzureichendem Lichteinfall muss der Stall entsprechend zusätzlich künstlich beleuchtet werden.

Empfohlen wird eine Beleuchtungsdauer von mehr als acht Stunden.

Stallklima

Die Luftverhältnisse müssen im gesamten Stall für die Tiere angemessen sein. Fenster und Zuluftöffnungen müssen, außer bei widrigen Witterungsverhältnissen, geöffnet sein. Anzeichen für unzureichende Luftverhältnisse wie Schwitzwasser, stechender Geruch o.ä. dürfen nicht auftreten.

2.5 Vergrößertes Platzangebot

In Laufställen müssen alle Tiere gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen (Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1).

In der Kälberhaltung, Rinderaufzucht und -mast muss jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt LG	Platzangebot
Bis 150 kg	1,5 m ² /Tier
Über 150 bis 220 kg	1,8 m ² /Tier
Über 220 bis 400 kg	2,5 m ² /Tier
> 400 kg	3 m ² /Tier

Ein Betriebsplan, auf dem die verfügbare Nettofläche je gemeinsam gehaltener Tiergruppe und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen werden, muss im Audit vorliegen.

Bei Mutter- und Ammenkuhhaltung muss jeder Kuh inkl. Kalb eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens 5 m² zur Verfügung stehen.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl

2.6 Sauberkeit der Tiere

Alle Tiere müssen sauber sein. Verfärbungen und Verschmutzungen müssen auf ein Mindestmaß begrenzt werden, außerdem müssen grobe Verschmutzungen wie z.B. starke Anhaftungen von Kot vermieden werden. Es dürfen nicht mehr als 10 % der Tiere eine starke Klutenbildung im Fell aufweisen.

2.7 Scheuermöglichkeiten

Allen Tieren in Gruppenhaltung (im Laufstall, in Laufhöfen oder Bewegungsbuchten) muss eine funktionale, an die Tierart angepasste Scheuermöglichkeit (z.B. als Scheuer-Kratz-Bürste) angeboten werden, mindestens eine pro Gruppe oder Bucht, sodass jedes Tier eine Scheuermöglichkeit nutzen kann. Auf der Weide muss keine Scheuermöglichkeit angeboten werden.

Die Scheuermöglichkeiten müssen mindestens im Verhältnis 1:60 Tiere vorhanden und frei zugänglich sein.

Die Scheuermöglichkeit muss vertikal angebracht sein. Sie muss ausreichend lang (mind. 90 cm) und breit (mind. 30 cm) sein und über die gesamte Mastperiode ein arttypisches Scheuern (an den Körperseiten) ermöglichen.

Die Scheuermöglichkeit muss ein unebenes Oberflächenprofil haben. Von der Scheuermöglichkeit darf keine Verletzungsgefahr ausgehen.

Wenn eine Scheuermöglichkeit nicht mehr funktionsfähig ist, muss sie ersetzt werden, sobald dies gefahrlos möglich ist (z.B. nach dem Ausstallen schlachtreifer Tiere). Das Datum von Ausfall und von Ersatz/Reparatur muss dokumentiert werden.

[Dieses Kriterium ist ab dem **dritten** Jahr der Programmlaufzeit einzuhalten (ab dem **1. April 2024**). Die Entgeltzahlung erfolgt dementsprechend ebenfalls ab dem **1. April 2024**.]



Dokumentation zu Ausfall und Ersatz/Reparatur

2.8 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden; für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt dabei, dass abgesehen von akuten Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr abzustatten hat.

Im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung muss ein besonderes Augenmerk auf der Versorgung der Tiere liegen. Dies muss im Besuchsprotokoll vermerkt sein. Dabei sollten Grundfutteranalysen, Rationsberechnungen und Tränkwasseranalysen berücksichtigt werden.

Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.



Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

3 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort:

Seuchenrechtliche Einheit je VVVO-Nummer in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung

Programmhandbuch Initiative Tierwohl

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de